

Allgemeine Vertragsbedingungen

der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zum Sondervertrag für die Stromlieferung in Niederspannung (AGB Strom) und Verbraucherinformationen (Stand: 01.01.2021)

1 Vertragsabschluss, Umfang der Belieferung und Art der Versorgung

- 1.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung (Annahme des Angebots) der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (im Folgenden: WEVG) genannten Datum wirksam. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20 a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die WEVG bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.2 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der WEVG zu decken. Der Strom wird von WEVG im Rahmen der Versorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 1.3 Die WEVG liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden elektrische Energie in der vom Netzbetreiber bereitgestellten Spannung und Frequenz.
- 1.4 WEVG ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. WEVG wird die ihr möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) in ihrer jeweiligen Fassung berechtigt ist, zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen Strom zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Der Kunde zeigt der WEVG unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Die WEVG ist im Fall eines Umzugs des Kunden berechtigt, den Vertrag zum Umzugstermin außerordentlich zu kündigen.

2 Preisänderungen *)

- *) Die Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten nicht für über die gesamte Vertragslaufzeit vereinbarte Festpreisvereinbarungen und Preisgarantien
- 2.1 Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für den Messstellenbetrieb, den Grundpreis Netz und den Grundpreis Vertrieb. In Abhängigkeit von der in der Verbrauchsstelle des Kunden installierten Messeinrichtung (konventioneller Zähler oder moderne Messeinrichtung bzw. intelligentes Messsystem gemäß § 2 Messstellenbetriebsgesetz) gelten die jeweiligen für diese Messeinrichtung im Preisblatt ausgewiesenen Lieferpreise. Wird in der Verbrauchsstelle im laufenden Vertragsverhältnis eine konventionelle Messeinrichtung durch eine moderne Messeinrichtung bzw. ein intelligentes Messsystem ersetzt, wird der für die neue Messeinrichtung geltende Preis ab dem Zeitpunkt des Einbaus dieser Messeinrichtung berechnet. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm WEVG keine Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung.
- Der Netto-Arbeitspreis enthält die Bezugs- und Vertriebskosten, die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh), den Arbeitspreis Netz, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 StromNEV-Umlage, Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und die Konzessionsabgabe jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %).
- Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der Belastungen aus der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, der § 19 StromNEV-Umlage, der Umlagen und Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) wird ergänzend hingewiesen.
- 2.2 Sofern im Vertrag oder im Auftragsschreiben nicht anders geregelt, nimmt die WEVG mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die WEVG berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die WEVG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preis Anpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 2.3 Abweichend von Ziffer 2.2 gilt für die Verträge Salzgitter|Strom fix und Salzgitter|Naturwatt Strom fix: Sofern im Vertrag oder im Auftragsschreiben nicht anders geregelt, nimmt die WEVG jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die WEVG berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die WEVG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preis Anpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 2.4 Änderungen der Strompreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die WEVG ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen gleichzeitig mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die WEVG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden

Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die WEVG soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

- 2.5 Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.2 bis 2.4 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen hoheitlichen Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die WEVG verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die WEVG wirksam werden.

- 2.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern;

3 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichtigen Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Geräte sind der WEVG schriftlich mitzuteilen, soweit sich da durch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

4 Abrechnung, Zahlungsarten

- 4.1 Der Stromverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in kWh abgerechnet. WEVG wird den Stromverbrauch des Kunden grundsätzlich nach Ablauf eines zwölf Monate nicht wesentlich überschreitenden Abrechnungsjahres mit einer den Anforderungen von § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechenden Jahresrechnung abrechnen. Abweichend davon kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus WEVG mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit dem in den Ergänzenden Bedingungen der WEVG zur StromGVV benannten Betrag in Rechnung gestellt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

5 Abschlagszahlungen

- 5.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann WEVG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Strommenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird WEVG dies angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend an gepasst werden.

6 Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung können gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber im Grundversorgungsgebiet der WEVG ist die AVACON Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt (Registergericht: Amtsgericht Braunschweig, Registernummer: HRB 203312), www.avacon-netz.de. **)

7 Kündigung

- 7.1 Der Stromlieferungsvertrag kann von beiden Parteien mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden. Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.
- 7.2 Die Kündigung bedarf der Textform. WEVG wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 7.3 WEVG wird keine gesonderten Entgelte für den Fall der Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Salzgitter. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

9 Datenschutz und Bonitätsauskunft

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Bonitätsauskunft sind der Anlage „Datenschutz und Bonitätsauskunft“ zu entnehmen.

10 Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht

- 10.1 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsschluss ändern, ist die WEVG berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die WEVG wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die WEVG soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.2 bis 2.6 bleiben unberührt.
- 10.2 Ziffer 10.1 gilt nicht für die Änderung des Strompreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

11 Rechtsnachfolge

WEVG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nimmt die WEVG eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

12 Information nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.

13 Informationen gemäß § 312 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

- 13.1 WEVG liefert Strom in Niederspannung an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, WEVG von der Leistungspflicht befreit.
- 13.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 13.3 Die ordentliche Kündigungsfrist wird vertraglich vereinbart. Sie ergibt sich aus dem Stromliefervertrag. Das Recht der WEVG zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- 13.4 Ein Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebiets der WEVG beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzugs muss der Vertrag gekündigt werden.
- 13.5 Beim Umzug des Kunden in ein anderes Versorgungsgebiet ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.
- 13.6 Bei einer zukünftigen Änderung der Preise besteht ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.
- 13.7 Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.8 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den zuständigen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber im Grundversorgungsgebiet der WEVG ist die AVACON Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt (Registergericht Braunschweig, Registernummer HR B 203312). **)
- 13.9 WEVG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 13.10 Aktuelle Informationen über Preise und Produkte sind in den Kundenzentren der WEVG (Albert-Schweitzer-Str. 7 – 11, 38226 Salzgitter und Bohlweg 1, 38259 Salzgitter) erhältlich und können auch im Internet unter www.wevg.com abgerufen werden.

14 Vertragspartner

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Str. 7 – 11,
38226 Salzgitter
Tel: 05341/408-111
Fax: 05341/408-200
www.wevg.com
E-Mail: info@wevg.com
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig
Registernummer: HRA 200936

15 Netzbetreiber **)

**))Der angegebene Netzbetreiber ist zudem grundzuständiger Messstellenbetreiber und zuständig für Verbrauchsstellen im Grundversorgungsgebiet der WEVG. Sollte die Verbrauchsstelle des Kunden außerhalb des Grundversorgungsgebietes der WEVG liegen, wird dem Kunden der für diese Verbrauchsstelle zuständige Netzbetreiber gesondert mitgeteilt.

AVACON Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt
Tel: 05351/3996909
Fax: 05351/3996908
www.avacon-netz.de
Email: kundenservice@avacon.de
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig
Registernummer: HRB 203312

16 WEVG Kundenservice

Bei Fragen oder Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung.

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Str. 7 - 11
38226 Salzgitter
Tel: 05341/408-111
Fax: 05341/408-200
www.wevg.com
E-Mail: kundenservice@wevg.com

17 Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Dieser ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Energie
Postfach 8001, 53105 Bonn
Mo. - Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr, Tel: 030/22480-500 oder 01805/101000
Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min;
Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min),
Fax: 030/22480-323; E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

18 Streitschlichtungsverfahren (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die WEVG angerufen und innerhalb von vier Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die WEVG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel: 030/2757240-0
Fax: 030/2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Die WEVG nimmt darüber hinaus an keinem weiteren Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG